

1.1

MERKBLATT ÜBER DIE AHV/IV/FAK-BEITRÄGE

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2008

ALLGEMEINES

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV wird durch die Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten, durch den Beitrag des Staates sowie durch Kapitalerträge finanziert.
Die Höhe des AHV-Beitragssatzes beträgt 7,6% des massgebenden Einkommens aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Der Staat leistet einen Beitrag von 20% der AHV-Ausgaben.

Invalidenversicherung (IV)

Die Finanzierung der IV erfolgt durch Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten sowie durch den Beitrag des Staates.
Der Beitragssatz beträgt 1,5% des massgebenden Einkommens aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Familienausgleichskasse (FAK)

Die FAK wird ausschliesslich durch Beiträge der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen finanziert. Der Beitragssatz beträgt 2,1% des massgebenden Einkommens.

Verwaltungskosten (VK)

Zur Deckung der Verwaltungskosten erheben die AHV-IV-FAK-Anstalten einen Beitrag von 3,6% der AHV-IV-FAK-Versicherungsbeiträge. Leistungspflichtig sind die Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

BEITRAGSPFLICHT

1 Beitragspflichtig sind:

- Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben;
- Personen, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die von einem Arbeitgeber mit einer Betriebsstätte in Liechtenstein vorübergehend zu einer Arbeitsleistung ins Ausland entsandt werden, sofern sie vom liechtensteinischen Arbeitgeber entlohnt werden und sofern vor dem Arbeitsantritt im Ausland ein Versicherungsverhältnis zur AHV/IV bestanden hat;
- Personen, die im Dienste des Fürstentums Liechtenstein im Ausland tätig sind oder die von liechtensteinischen Institutionen als Entwicklungshelfer im Ausland beschäftigt oder ausgebildet werden.

1.1

Beginn der Beitragspflicht

- 2 Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem Erwerbstätige 18 Jahre alt werden.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2009	2010	2011	2012
1991	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1992	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1993	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1994	frei	frei	frei	pflichtig

Mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers und Lehrlinge zahlen bis zum 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden, nur vom Barlohn Beiträge. Von diesem Zeitpunkt an sind auch vom Naturallohn Beiträge zu entrichten. Im Betrieb mitarbeitende Ehegatten entrichten - ungeachtet ihres Alters - Beiträge nur vom Barlohn.

- 3 **Nichterwerbstätige Personen** sowie im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder** ohne Barlohn sind beitragspflichtig ab dem 1. Januar jenes Kalenderjahres, in dem sie 21 Jahre alt werden.

Jahrgang	Kalenderjahr			
	2009	2010	2011	2012
1988	pflichtig	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1989	frei	pflichtig	pflichtig	pflichtig
1990	frei	frei	pflichtig	pflichtig
1991	frei	frei	frei	pflichtig

Ende der Beitragspflicht

- 4 Die Beitragspflicht endet am Ende des Kalendermonats, in dem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.

Das ordentliche Rentenalter beginnt

für Männer des Jahrganges

1935 und ältere	mit 65 Jahren
1936 und jüngere	mit 64 Jahren

1.1

für Frauen des Jahrganges

1940 und ältere	mit 62 Jahren
1941 bis 1945	mit 63 Jahren
1946 und jüngere	mit 64 Jahren

Für nichterwerbstätige Personen, die eine Altersrente vorbeziehen, endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats vor Beginn des Rentenbezuges.

BEITRÄGE BEI UNSELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

Beitragssätze

- 5 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ziehen ihren Beschäftigten für die AHV/IV 4,55% vom massgebenden Lohn ab, leisten ebenfalls 4,55% und liefern die ganzen 9,1% an die Verwaltung ab. Zusätzlich haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber noch 2,1% vom massgebenden Lohn an die FAK und 0,4032% Verwaltungskosten zu leisten.

	Arbeitnehmer/in	Arbeitgeber/in	Total
AHV	3,8 %	3,8 %	7,6 %
IV	0,75 %	0,75 %	1,5 %
FAK	-	2,1 %	2,1 %
VK	-	0,4032 %	0,4032 %
	4,55 %	7,0532 %	11,6032 %

- 6 Erwerbstätige, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber nicht beitragspflichtig sind, bezahlen ihre Beiträge selbst und zwar nach der Beitragskala für Selbständigerwerbende.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Beitragserhebung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bildet der massgebende Lohn.

7 Zum massgebenden Lohn gehören:

- alle Entgelte für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit, insbesondere Stunden-, Tages-, Wochen- oder Monatslöhne usw., Stück- (Akkord-) und Prämienlöhne, einschliesslich Prämien und Entschädigungen für Überzeitarbeit, Nacharbeit und Stellvertreterdienst;
- Orts- und Teuerungszulagen;
- Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke (sofern sie vor dem 15. Dienstjahr ausgerichtet werden), Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge und ähnliche Vergütungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers;
- der Wert von Arbeitnehmeraktien, soweit er den Erwerbspreis übersteigt und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darüber verfügen kann;

1.1

- Entgelte der Kommanditäre, die aus einem Arbeitsverhältnis zur Kommanditgesellschaft fließen;
- Gewinnanteile der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie den Zins einer allfälligen Kapitaleinlage übersteigen;
- Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen;
- regelmässige Naturalbezüge (Bewertung siehe Ziffer 9);
- Provisionen und Kommissionen;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung, der geschäftsführenden Organe und, soweit es sich nicht um hauptberuflich selbständigwerbende Revisorinnen oder Revisoren handelt, der Kontrollstelle juristischer Personen;
- Einkommen der Behördenmitglieder des Landes und der Gemeinden;
- Gebühren und Wartegelder an in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehende Versicherte;
- Honorare der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und ähnlich besoldeter Lehrkräfte;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge Unfall oder Krankheit;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber für den Lohnausfall infolge schweizerischen Militärdienstes, soweit sie die gesetzlichen Erwerbsausfallentschädigungen übersteigen;
- Ferien-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die in der Übernahme des Arbeitnehmerbeitrages für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Krankenversicherung sowie in der Übernahme der Steuern bestehen;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen;
- Arbeitslosenentschädigungen bei Ganzarbeitslosigkeit sowie Taggelder der Invalidenversicherung;
- Insolvenzenschädigungen der Arbeitslosenversicherung.

8 Nicht zum massgebenden Lohn gehören:

- Taggelder der Kranken- und Unfallversicherungen; Arbeitslosenentschädigungen bei Teilarbeitslosigkeit;
- übrige Erwerbsausfallsentschädigungen;

1.1

- Leistungen von Fürsorgeeinrichtungen;
- Familienzulagen;
- gesetzliche oder reglementarische Beiträge der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die betriebliche Personalvorsorge, die Arbeitslosenversicherung, die Unfallversicherung, die Krankenversicherung und an die Familienausgleichskasse;
- Zuwendungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Verlobung, Hochzeit, bei Geburt von Kindern von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, beim Tod Angehöriger von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, an Hinterlassene von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei Bestehen von beruflich bedingten Prüfungen oder bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel;
- bei Dienstalters- und Jubiläumsgeschenken, die erstmals nach 15 Dienstjahren bzw. 15 Jahren nach Firmengründung und in der Folge jeweils nach mindestens 5 Jahren ausgerichtet werden, sind die ersten zwei Monatsgehälter einschliesslich eines Naturalgeschenkes im Wert von maximal 1000.- Franken beitragsfrei;
- Leistungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber an Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Kranken- oder Unfallversicherung gedeckt sind;
- den Wert von 1000.- Franken im Jahr nicht übersteigende Naturalgeschenke;
- Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeitsverhältnis fliessen oder der Arbeitgeber nicht über das Arbeitsergebnis verfügen kann;
- Auslandseinkommen, die von in Liechtenstein niedergelassenen Personen als Organe einer juristischen Person mit Sitz im Ausland erzielt werden.

Bewertung der Naturalbezüge

- 9 Für Beschäftigte in landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben (einschliesslich die mitarbeitenden Familienmitglieder) sowie für das Hausdienstpersonal wird der Naturallohn wie folgt bewertet:

	im Monat	im Tag
Morgenessen	CHF 120.-	CHF 4.-
Mittagessen	CHF 300.-	CHF 10.-
Abendessen	CHF 240.-	CHF 8.-
Verpflegung	CHF 660.-	CHF 22.-
Unterkunft	CHF 330.-	CHF 11.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	CHF 990.-	CHF 33.-

Anders geartetes Naturaleinkommen (z. B. freie Wohnung für die Familie, Verpflegung von Angehörigen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, Bekleidung usw.) wird von Fall zu Fall von der AHV-IV-FAK-Verwaltung bewertet.

1.1

- 10** Sofern das Bar- und Natureinkommen mitarbeitender Familienmitglieder nicht festgestellt werden kann, werden die Beiträge auf Grund eines monatlichen Globallohnes bemessen. Dieser beträgt:
- a) CHF 800.- für alleinstehende mitarbeitende Familienmitglieder sowie im Betrieb mitarbeitende Ehegatten;
 - b) CHF 1200.- für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder; arbeiten beide Ehegatten im Betrieb voll mit, so gilt für jeden der Ansatz von CHF 800.-.

BEITRÄGE BEI SELBSTÄNDIGER ERWERBSTÄTIGKEIT

- 11** Die Beiträge Selbständigerwerbender werden für das laufende Beitragsjahr in der Regel auf Grund des vorletzten Steuerjahres berechnet (z.B. die Beiträge für 2008 auf Grund des Einkommens des Jahres 2006):

Für die Berechnung gelten folgende Ansätze:

Jährliches Einkommen in CHF		Beiträge in %	
von mindestens	aber weniger als	AHV	AHV/IV/FAK+VK
6'000	8'000	3,8	7,6664
8'000	10'000	4,1	7,9772
10'000	12'000	4,4	8,2880
12'000	14'000	4,8	8,7024
14'000	16'000	5,2	9,1168
16'000	18'000	5,6	9,5312
18'000	20'000	6,0	9,9456
20'000	22'000	6,4	10,3600
22'000	24'000	6,8	10,7744
24'000	26'000	7,2	11,1888
über 26'000		7,6	11,6032

Selbständigerwerbende, die in den Genuss einer Beitragsermässigung kommen, erhalten später die gleichen Renten, wie wenn sie den vollen Betrag geleistet hätten.

BEITRÄGE DER NICHTERWERBSTÄTIGEN

- 12** Die Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, IV und FAK belaufen sich inkl. Verwaltungskostenbeiträge jährlich auf CHF 348.- (Mindestbeitrag) bis CHF 11'603.20 (Maximalbeitrag).

1.1

Folgende Personen entrichten den Mindestbeitrag:

- nichterwerbstätige Ehegatten von erwerbstätigen Personen;
- nichterwerbstätige Ehegatten von Rentenbezüglern;
- nichterwerbstätige Bezüglern von Invalidenrenten;
- nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden;
- Personen, die in Ausbildung stehen und die während eines Kalenderjahres keinen oder weniger als den Mindestbeitrag entrichten;

Bei nichterwerbstätigen Personen, die nicht unter eine der oben genannten Personengruppen fallen, bemisst sich die Beitragspflicht auf der Grundlage des Vermögens, des Renteneinkommens sowie anderer wiederkehrender Leistungen.

FREIWILLIG VERSICHERTE

- 13** Auslands-Liechtensteinerinnen und Auslands-Liechtensteiner, die ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz oder in einem EWR-Land haben, können sich bei der AHV und IV freiwillig versichern.
Über die freiwillige Versicherung informiert ein separates Merkblatt.

VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

- 14** Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 3,6% des gesamten AHV-IV-FAK-Beitrages. Er geht zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen.

AUSKÜNFTE

- 15** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Auskünfte erteilen:

AHV/IV/FAK-Anstalten
Gerberweg 2 - FL-9490 Vaduz
Tel +423 / 238 16 16 - Fax +423 / 238 16 00
E-Mail postmaster@ahv.li Homepage www.ahv.li